

Satzung

der Eigenverwaltung Bürgerlicher Nutzungsrechte von Staben

I. Art. 1

Diese Satzung regelt im Sinne des L G von 12. Juni 1980 Nr. 16, die Verwaltung und Nutzung der Gemeinnutzungsgüter.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in Naturns, STABEN Nr. 29

Art. 2

Die Wald- und Weidegründe der Fraktion sind im Sinne der geltenden Forst- und Weidengesetze zu erhalten und zu verbessern und den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechend zu bewirtschaften; ihre Erträge sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten und zu verwenden.

II. Die Verwaltung Art. 3

Die Verwaltungsorgane sind:

1. Das Komitee
2. Der Präsident

Art. 4 Das Komitee

Dem Komitee obliegt die Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter. Insbesondere beschließt es über:

- a) die Satzung und deren Änderungen
- b) den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen*¹ sowie die Abschlußrechnung mit den Belegen
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften
- d) die aktive und passive Streiteinlassung
- e) die Verwendung der Einkünfte
- f) die Bestellung eines Sekretärs und anderer Bediensteter sowie die wirtschaftliche Behandlung derselben
- g) die Holzschlägerung, Hockverkäufe, Holz-zuteilung, Holzbezugsmodalitäten
- h) die Weideangelegenheiten
- i) Ausgaben aller Art
- j) die Verbesserung der Grundstücke
- k) den Bau und die Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen

Die unter Buchstabe a), b) c) und d) angeführten Beschlüsse werden erst nach Überprüfung durch den Landesausschuß rechtswirksam (siehe Art. 8 des L.G. Nr. 16/80, die anderen nach erfolgter Veröffentlichung).

*¹ Unter Bilanzänderung sind auch die Fondsumbuchungen, Behebungen aus dem Reservefonds sowie der Bilanzausgleich zu verstehen und somit sind auch diese Beschlüsse dem Landesausschuß zur Kontrolle vorzulegen).

Art. 5

Das Komitee tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

Der Präsident muß das Komitee überdies auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung einberufen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muß an die Mitglieder wenigstens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgelegten Tag zugestellt werden. Bei Dringlichkeit ist das Komitee spätestens an dem der Sitzung vorangehenden Tag einzuberufen. Die entsprechende Einladung muß wenigstens 24 Stunden vorher zugestellt werden.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen (Es ist keine Zustellung durch den Gemeindevoten bzw. durch eingeschriebenen Brief erforderlich)

Art. 6

Das Komitee ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

Das Komitee beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse in personellen Angelegenheiten oder auf Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern wird geheim abgestimmt, über alle anderen Beschlüsse durch Handerheben.

Ein Mitglied hat sich von der Teilnahme an Beschlüssen zu enthalten, den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft oder Interessen von Verwandten bis zum 4. Grad oder des Ehegatten oder von Verschwägerten bis zum 2. Grad.

Die Beschlüsse werden im Beisein des Sekretärs gefaßt. Das Komitee kann einem seiner Mitglieder die Obliegenheiten des Sekretärs übertragen, um über bestimmte Gegenstände zu beschließen. In diesem Falle muß in der Niederschrift ein ausdrücklicher Vermerk ohne Angabe von Gründen gemacht werden.

Art. 7

Beschlußniederschriften

Über jeden Punkt der Beratung ist eine eigene Beschlußniederschrift abzufassen, die vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Diese Beschlußniederschriften müssen die Namen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder, die wichtigsten Punkte der Beratung und das Ergebnis der Abstimmung enthalten; auch die abwesenden Mitglieder sind zu erwähnen und die nicht gerechtfertigten Abwesenheiten müssen angegeben werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, daß in der Niederschrift seine allfälligen Erklärungen kurz wiedergegeben werden und daß seine Stimme aufscheint. Der Sekretär kann verlangen, daß das Mitglied, das die Aufnahme einer Erklärung in die Niederschrift verlangt, ihm deren Wortlaut diktiert.

Beschlüsse, die Ausgaben mit sich bringen, müssen ihre Höhe und die entsprechende Anrechnung auf den Haushalt angeben.

Art. 8

Die Beschlüsse des Komitees sind innerhalb von 10 Tagen nach Beschlußfassung durch Anschlag an der Amtstafel der Fraktion oder der Gemeinde für 10 aufeinanderfolgende Tage zu veröffentlichen. Einsendepflichtige Beschlüsse sind außerdem innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Beschlußfassung an die Landesregierung, Abt. 7 - Örtliche Körperschaften weiterzuleiten.

Für die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Sekretär zuständig.

Art. 9

Der Präsident

Der Präsident ist zur Leitung der Fraktionsverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Komitees berufen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Komitees, eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Diskussionen, verkündet den Ausgang der Abstimmungen.

Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

1. das Komitee einzuberufen
2. die Tagesordnung für die Sitzungen festzulegen
3. für die Durchführung der Beschlüsse des Komitees zu sorgen
4. die Schriftstücke zu unterzeichnen
5. die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen
6. die Zahlungen anzuordnen
7. Beitragsgesuche einzubringen
8. in Dringlichkeitsfällen Sofortmaßnahmen zu treffen, die schriftlich niedergelegt und bei der nächsten Sitzung dem Komitee zur Ratifizierung vorgelegt werden müssen. Beschlüsse lt. Art. 4, Buchst. a, b, c und d) dieser Satzung dürfen nicht Gegenstand einer Sofortmaßnahme sein.
9. alle notwendigen Schritte für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Fraktionsgüter zu unternehmen.

Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn das rangälteste Komiteemitglied (das ist jenes Mitglied, das bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit das an Jahren ältere Mitglied)

Art. 10

Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden gemäß den Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 1.6.1954, Nr. 11 vom Gemeinderat ernannt.

Buchführung und Rechnungsabschluß sind jährlich von den Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Präsidenten die Jahresabrechnung samt Unterlagen spätestens innerhalb 30. Mai vorzulegen. Der Rechnungsabschluß muß hingegen vom Verwaltungskomitee innerhalb 30. Juni genehmigt und mit einem erläuternden Bericht versehen werden.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Komitee vorzulegen, das gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist der Jahresabschlußrechnung beizulegen.

Art. 11

Entschädigung an die Organe

Den Mitgliedern des Komitees und den Rechnungsprüfern steht zu Lasten des Haushaltes der Fraktion ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen zu, dessen Höhe die für die Gemeinderäte vorgesehenen Anwesenheitsentschädigungen nicht übersteigen darf.

Dem Präsidenten steht außerdem eine fixe Amtsentschädigung zu, die je nach Zeitaufwand vom Komitee festgesetzt wird.

Art. 12
Der Sekretär

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Komitees mit beratender Stimme teil, wobei jedesmal in den Prämissen der Beschlüsse auf die Anhörung des Sekretärs über den zu behandelnden Beschlußgegenstand hinzuweisen ist. Er faßt die Sitzungsprotokolle und Beschlußniederschriften ab, die er zusammen mit dem Präsidenten unterzeichnet.

Er verwahrt die Akten der Verwaltung und hält deren Buchführung, führt die Anweisungen des Präsidenten durch.

Er ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse des Komitees zuständig und stellt die Bestätigung über die erfolgte Veröffentlichung derselben aus.

Er sorgt für die Übermittlung der Beschlüsse lt. Art. 4 dieser Satzung an die Aufsichtsbehörde.

Dem Sekretär steht für seine Leistungen eine angemessene Vergütung zu, die vom Komitee festgesetzt wird.

Das Verwaltungskomitee kann ferner der Landesregierung aus eigener Initiative Beschlüsse zur Kontrolle unterbreiten, wozu jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden des Verwaltungskomitees notwendig ist.

III
Art. 13

Die Zuteilung des Holzes an die Nutzungsberechtigten erfolgt durch das Komitee unter Berücksichtigung des Haus- und Gutsbedarfes; dasselbe gilt für die Festsetzung der Stück Vieh, die auf die Weide getrieben werden dürfen.

Falls es notwendig sein sollte, wird das Komitee eigene Holzbezugsmodalitäten beschließen und auch festlegen, was im konkreten Fall unter „Haus- und Gutsbedarf“ berücksichtigt werden kann.

Die Befriedigung des Holz- und Weidebedarfes erfolgt in der Regel Jahr für Jahr über Ansuchen der Berechtigten.

Das Brennholz kann in jährlich gleichbleibenden Anteilen (Rm) aufgeschlüsselt werden.

Art. 14

Bei erwiesener Unregelmäßigkeit in der Verwendung des zugewiesenen Holzes sowie bei Übertretung der Weidenutzungsbestimmungen werden vom Komitee Strafen in Form einer zeitlich beschränkten Nutzung der Nutzungsansprüche verhängt.

IV
Art. 15

Haushalt und Rechnungsabschluß

Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Haushaltsvoranschlag muß vom Komitee bis zum 30. November des Jahres vor jenem, auf das er sich bezieht, genehmigt und mit einem Vorschauericht versehen werden.

Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahreabschluß zu erstellen, der innerhalb des Monats Juli des darauffolgenden Jahres dem Landesauschuß zur Überprüfung übermittelt wird.

Für den Jahresabschluß und den Jahresvoranschlag sind eigene Vordrucke zu verwenden, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben übersichtlich darstellen.

Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Innerhalb eines Jahres ab Satzungsänderung veranlaßt das Verwaltungskomitee die Erstellung eines Inventars der unbeweglichen und beweglichen Güter, der Guthaben und Schulden und aller anderen aktiven und passiven Vermögenswerte der Eigenverwaltung.

Art. 16

Die Einhebung der Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben werden weiterhin vom Schatzmeister der Gemeinde vorgenommen; dabei sind die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Art. 17.

Bei Bedarf kann die Eigenverwaltung einen Ökonomatsdienst einrichten. Der Beamte des Ökonomatsdienstes muß mindestens halbjährlich oder auf Verlangen des Präsidenten dem Verwaltungskomitee die Abrechnung vorlegen. Die Art der Führung des Dienstes wird vom Verwaltungskomitee mit eigenem Reglement festgelegt.

Art. 18

Für alles was in diesen Satzungen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gilt, soweit anwendbar, die Gemeindeordnung.

Genehmigt mit eigenem Beschluß Nr. 8/30.05.1981 bzw. Abänderungsbeschluß Nr. 7/30.08.1996 - vom Landesausschuß überprüft am 16.09.96 - Abt.VII - Prot. Nr. 19083/Rag.G/dc

